

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 28. Mai 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

BaFin-Publikation

- > BaFin Veröffentlichung: Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs auf Genossenschaften

Steuerrecht

- > Umsatzsteuerliche Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Modernisierung des Geschäftsbetriebs

BaFin-Publikation

- > BaFin Veröffentlichung: Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs auf Genossenschaften

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 9. März dieses Jahres hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihr „*Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des Investmentvermögens*“ – ursprünglich vom 14. Juni 2013; Geschäftszeichen Q 31-Wp 2137-2013/0006 – zuletzt geändert. Das Dokument ist in zwei Teile untergliedert. In einem ersten Teil nimmt die BaFin grundsätzlich zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB definierten Begriff des „Investmentvermögens“ Stellung. Als zweiter Teil schließt sich ein – fortlaufend zu aktualisierender - Fragenkatalog an, in dem die Behörde häufig gestellte Fragen zum Anwendungsbereich des KAGB beantwortet.

Keine Anwendung des KAGB auf Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes (GenG)

So wird mittlerweile in dem Auslegungsschreiben die in der Praxis bedeutsame Frage beantwortet, ob Genossenschaften im Sinne des GenG ein Investmentvermögen darstellen und mithin dem KAGB unterfallen. Nach der Verwaltungspraxis der BaFin ist dies nicht der Fall.

Förderzweck vs. fondstypische Gewinnerzielungsabsicht

Genossenschaften im Sinne des GenG sind als Gesellschaften vor allem durch eine besondere Zwecksetzung gekennzeichnet. So können Genossenschaften nicht beliebige Zwecke verfolgen, sondern ihr Zweck muss darauf gerichtet sein, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Nach Auffassung der BaFin schließt diese zwingende genossenschaftsgesetzlich festgelegte Ausrichtung auf einen solchen Förderzweck, eine im Vordergrund stehende, fondstypische reine Gewinnerzielungsabsicht aus.

Keine festgelegte Anlagestrategie im Sinne eines „Investmentvermögens“

Bei wertender Gesamtschau verfolgt daher gemäß der jetzigen Verlautbarung der Behörde eine Genossenschaft im Sinne des GenG regelmäßig gerade keine festgelegte Anlagestrategie. Aufgrund des Fehlens dieses Tatbestandsmerkmals liegt mithin kein Investmentvermögen vor. Bei dieser Wertung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der besonderen Anforderungen nach dem GenG, insbesondere das Verfolgen des genossenschaftlichen Förderzwecks, regelmäßig durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände überprüft wird.

Satzungsregelungen zu Unternehmensbeteiligungen unschädlich

Klarstellend wird im Auslegungsschreiben noch darauf hingewiesen, dass – typische - Regelungen in genossenschaftlichen Satzungen, wonach sich die Genossenschaft an anderen Unternehmen beteiligen kann, unschädlich sind. Es findet hier keine den Anwendungsbereich des KAGB eröffnende Investmenttätigkeit statt, da derartige Satzungsregelungen nur in dem vom GenG gesteckten Rahmen im Hinblick auf den Förderzweck Anwendung finden können.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Steuerrecht

> Umsatzsteuerliche Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Modernisierung des Geschäftsbetriebs

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Das hessische Finanzgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 12. November 2014 (Az. 6-K-2574/11) mit der für die Transaktionspraxis bedeutenden Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG) vorliegt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin besaß im Streitjahr ein Geschäftshaus, dessen Erdgeschoss mit circa 350 qm-Fläche zeitlich befristet an den Ehemann der Klägerin vermietet wurde. Die Räume im Obergeschoss des Gebäudes (ebenfalls circa 350 qm-Fläche sowie Werkstatt und Lagerraum im Erdgeschoss) waren zunächst an die B, später an die Firmen C und D vermietet. Auf die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietungsleistungen war verzichtet und demzufolge der Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen in vollem Umfang gewährt worden. Im Jahr

2007 verkaufte die Klägerin das Geschäftshaus an dem Erwerber (E), wobei ein Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit der Veräußerung unterblieb. Der Kaufvertrag sieht vor, dass die Mietverhältnisse für die Büroräume im Obergeschoss (D bzw. C) bestehen bleiben und von dem Käufer übernommen werden. Demgegenüber wird das Mietverhältnis mit dem Ehemann (Erdgeschoss) nicht übernommen und fristwährend gekündigt. Der Käufer führte die Mietverhältnisse für das Obergeschoss der Immobilie unverändert fort, während er das Erdgeschoss für eigene unternehmerische Zwecke nutzte.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung wurde festgestellt, dass die seitens der Klägerin unterstellte nichtunternehmerische GiG vorliegend nicht anzunehmen sei, sodass eine Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a EStG erfolgte. Die Klägerin legte gegen die Prüfungsfeststellung Einspruch ein und führte aus, dass zumindest bezüglich der Fortführung der Mietverhältnisse im Obergeschoss durch die Erwerberin eine sogenannte nichtsteuerbare Teilgeschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen würde. Das zuständige Finanzamt hat dieser Beurteilung widersprochen, da ihrer Ansicht nach das bisherige Vermietungsunternehmen der Klägerin nicht in dem Umfang durch den Erwerber fortgeführt wurde, in welchem es durch die Klägerin betrieben wurde. Während die Klägerin das veräußerte Objekt vollvermietet habe, habe der Erwerber von Beginn an die Absicht gehabt, nur Mietverträge im Obergeschoss zu übernehmen.

Nach erfolglosem Einspruch hat die Klägerin Klage beim hessischen Finanzgericht erhoben. Allerdings hat der erkennende Senat die Klage als unbegründet zurückgewiesen und führt dafür an, dass die Voraussetzungen einer GiG im vorliegenden Streitfall nicht erfüllt sind. Für das Vorliegen einer GiG ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs an einen Unternehmer für dessen Unternehmen übertragen werden und der Erwerber dabei beabsichtigt, den übertragenen Geschäftsbetrieb oder Unternehmensteil weiter zu betreiben. Der Fortführung der bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit steht es nicht entgegen, wenn der Erwerber den von ihm erworbenen Geschäftsbetrieb in seinem Zuschnitt ändert oder modernisiert.

Bei Grundstücksgeschäften führt die Übertragung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks grundsätzlich zu einer GiG, da durch den mit dem Grundstückserwerb verbundenen Eintritt in den Miet- oder Pachtvertrag ein Vermietungs- oder Verpachtungsunternehmen übernommen wird. Diese umsatzsteuerliche Beurteilung bestätigt das Finanzgericht auch in den Fällen,

wenn nur teilweise vermietete oder verpachtete Grundstückseinheiten übertragen werden, die nicht genutzten Flächen aber zur Vermietung oder Verpachtung bestimmt sind.

Im Streitfall hat der Erwerber lediglich die Mietverhältnisse im Obergeschoss des Gebäudes (Firmen C und D) übernommen, sodass sich im Rahmen einer gebotenen Gesamtwürdigung die vor und nach der Grundstücksveräußerung durch die Klägerin bzw. den Erwerber des Objekts ausgeübten Tätigkeiten nicht derart hinreichend ähneln, dass eine GiG vorliegt. Während nämlich das Vermietungsunternehmen der Klägerin die gesamte Immobilie umfasste, reduzierte sich die Vermietungstätigkeit der Erwerberin auf etwa die Hälfte des ursprünglichen Umfangs, da der Erwerber das Erdgeschoss zu eigenen unternehmerischen Zwecken nutzte. Diese anderweitige Nutzung zuvor vermieteter Räumlichkeiten unter Aufgabe der ursprünglichen Vermietungsabsicht kann auch nach Ansicht des Senats nicht dadurch geheilt werden, dass der Umfang der Nutzung des Erdgeschosses für eigene unternehmerische Zwecke nur geringfügig und unwesentlich sei. Denn vorliegend wird nämlich etwa die Hälfte der ursprünglich vermieteten Fläche (Erdgeschoss) durch den Erwerber zu eigenen unternehmerischen Zwecken genutzt, sodass sich das von der Klägerin betriebene „neue“ Vermietungsunternehmen mehr als nur geringfügig verkleinert hat.

In der Transaktionspraxis kann das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer umsatzsteuerlichen Geschäftsveräußerung im Ganzen zu gravierenden nachteiligen Rechtsfolgen führen, sodass dieser Umsatzsteuerthematik vor Abschluss entsprechender Kaufverträge besonderer Beachtung geschenkt werden sollte. Wie die vorstehende Finanzgerichtsentscheidung verdeutlicht, sollte aus Verkäufersicht darauf geachtet werden, inwieweit der Erwerber den Geschäftsbetrieb des Erwerbers fortführen wird. Zwar wurde gegen das Urteil beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt, jedoch sollten bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage die vorstehenden Entscheidungsgründe beachtet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 28. Mai 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-
gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.